

Satzung

St. Hubertus Schützengilde 1879 Würselen-Morsbach e.V.

08. März 2019

Inhalt

| | |
|---|----|
| | 1 |
| I. Name, Sitz, Wesen, Aufgabe, Gemeinnützigkeit..... | 3 |
| § 1 Name und Sitz..... | 3 |
| § 2 Zweck, Wesen und Aufgabe | 3 |
| § 3 Gemeinnützigkeit | 4 |
| II. Mitgliedschaft..... | 4 |
| § 4 Erwerb der Mitgliedschaft..... | 4 |
| § 5 Beendigung der Mitgliedschaft | 5 |
| § 6 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft | 6 |
| III. Organe der Gilde | 7 |
| § 7 Organe der Gilde | 7 |
| § 8 Neuwahlen..... | 9 |
| § 9 Aufgaben des Vorstandes..... | 9 |
| § 10 Kassenprüfung..... | 10 |
| IV. Veranstaltungen und Brauchtum..... | 10 |
| § 11 Veranstaltungen | 10 |
| § 12 Brauchtum | 10 |
| V Schlussbestimmungen..... | 10 |
| § 13 Absicherung..... | 10 |
| § 14 Auflösung..... | 10 |
| § 15 Streitigkeiten | 11 |
| § 16 Vermögen der Gilde | 11 |
| Schlussbestimmungen..... | 12 |

I. Name, Sitz, Wesen, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

§ 1 Name und Sitz

Die Gilde führt den Namen St. Hubertus Schützengilde 1879 Würselen Morsbach e.V. und ist Mitglied im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. sowie weiterer benötigter Verbände wie z.B. dem RSB.

Die St. Hubertus Schützengilde 1879 Würselen Morsbach e.V., nachstehend Gilde genannt, hat ihren Sitz in Würselen Morsbach. Die Geschäftsadresse ist der Wohnsitz des Geschäftsführers.

Die Gilde ist mit diesem Namen unter der Nr. 2665 im Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen.

Als Geschäftsjahr der Gilde gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Wesen und Aufgabe

Die Gilde ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen des katholischen Glaubens und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln e.V. bekennt.

Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften

“ Für Glaube, Sitte, Heimat “

stellen die Mitglieder der Gilde sich folgende Aufgaben:

Bekanntnis des Glaubens durch

Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannung im Geiste echter Brüderlichkeit, Werke christlicher Nächstenliebe.

Schutz der Sitte durch

Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Bereich, Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit, Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.

Liebe zur Heimat durch

Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn, tätige Nachbarschafts-, Jugend- und Altenhilfe, Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des historischen Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiel, Schießsport (Gewehr, traditionelle Bögen etc.) und des historischen Fahnenschwenkens, Heimatpflege und heimatliches Brauchtum, Pflege der Kontakte zu den Vereinigungen der Schützen im In- und Ausland.

Die Gilde widmet sich im Besonderen

- der Jugendarbeit,
- der Kameradschaftspflege,
- der Pflege, Förderung und Durchführung des Schießsports,
- der Pflege des Brauchtums und des historischen Schießspiels,
- der Förderung und dem Erhalt des historischen Fahnenschwenkens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Gilde ist selbstlos tätig: sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Gilde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel der Gilde dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gilde.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gilde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder

Jeder, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den christlichen Grundsätzen des katholischen Glaubens und zur christlichen Lebenshaltung bekennt, kann als aktives, stimmberechtigtes Mitglied in die Gilde aufgenommen werden.

Die Gilde ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen des katholischen Glaubens bekennt.

Der Aufnahmeantrag eines aktiven Mitgliedes ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet nach Beratung durch den Vorstand und erfolgter Probezeit die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Aktive Bogenschützen

Die Mitglieder der Abteilung Feldbogen, kurz FBS genannt, sind inaktive Mitglieder der Gilde.

Fahnenschwenker

Die Mitglieder der Fahnenschwenkergruppe, kurz FSG genannt, sind aktive Mitglieder der Gilde.

Die FSG sollte aus mindestens drei Fahnenschwenkern bestehen.

Inaktive Mitglieder

Jeder, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann als inaktives, nicht stimmberechtigtes Mitglied in die Gilde aufgenommen werden.

Die Aufnahme der inaktiven Mitglieder ist an den Vorstand in Form eines Aufnahmeantrages zu richten. Über die Aufnahme von inaktiven Mitgliedern entscheidet der Vorstand, die Mitgliederversammlung ist über die Aufnahme zu informieren.

Jugendliche und Schüler aller Gruppen

Für Kinder und Jugendliche im Alter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr besteht jeweils eine Gruppe mit entsprechendem Namen.

Schüler- und Jugendliche können pro Gruppe einen Jugendsprecher wählen, der ihre Interessen beim Vorstand und der Mitgliederversammlung wahrnimmt.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres kann der Jugendliche über die Zugehörigkeit zu einer Abteilung frei entscheiden.

Ehrenmitglieder

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Schützengilde außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können durch eine Vorstandsversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden (siehe Abschnitt III, §7).

Die Ehrenmitgliedschaft ist von den Mitgliedern oder dem Ehrengremium beim Vorstand zu beantragen. Ehrenmitglieder haben die vollen Mitgliedsrechte, sind aber keine Aktiven Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Ehrenmitgliedschaft kann bei vereinsschädigendem Verhalten mit einer 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder einer Jahreshauptversammlung aberkannt werden (siehe Abschnitt III, §7).

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- den freiwilligen Austritt,
- den Ausschluss aus der Gilde,
- den Tod des Mitgliedes

Der Austritt und Ausschluss ist schriftlich zu erklären.

Ein ausscheidendes oder ausgeschlossenes Mitglied verliert mit seinem Austritt sämtliche Rechte am Vereinsvermögen. Ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von einer Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von 50 % der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden:

- wenn es seinen Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht gezahlt hat,
- bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- wenn es das Ansehen und die Interessen der Gilde schädigt,
- bei Desinteresse gegenüber der Gilde.

Dem Mitglied ist vor einem Ausschluss das rechtliche Gehör zu gewähren.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung Beschwerde beim Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften einzulegen.

Mit dem Tode erlischt mit sofortiger Wirkung die Mitgliedschaft.

Finanzielle Pflichten aus der erloschenen Mitgliedschaft werden zeitnah geltend gemacht.

Hat ein Mitglied sich nicht sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim 1. Brudermeister oder bei anderen Vorstandsmitgliedern abgemeldet, so verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.

Meldet sich ein Mitglied nach dem 31.03. des Jahres ab, so verliert er den Anspruch auf den Königsvoegeleinsatz.

§ 6 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

Rechte der Mitglieder

Die Rechte aus der Mitgliedschaft ergeben sich aus dieser Satzung, der Geschäftsordnung und der jeweiligen Richtlinien.

Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Jedes Mitglied zahlt einen durch die Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Die aktiven Mitglieder zahlen zusätzlich den Königsvogeleinsatz. Aktive Jugendmitglieder ab 18 Jahre (bis Altersgrenze gemäß der Sportordnung des BHdS) können wählen, ob sie am Königs- oder Prinzenvogelschuss teilnehmen. Jugendliche, die schon am Königsvogelschuss teilgenommen haben, haben kein Recht mehr auf den Prinzenvogelschuss.

Jedes aktive Mitglied, das einer christlichen Glaubensgemeinschaft angehört, hat das Recht, auf den Königsvogel zu schießen.

Die Jugendsprecher haben das Recht, an der Jahreshauptversammlung und den Mitgliederversammlungen mit Vorschlagsrecht ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten aus der Mitgliedschaft ergeben sich aus dieser Satzung, der Geschäftsordnung und der jeweiligen Richtlinien.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Gilde und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu präsentieren.

Es ist eine Ehrenpflicht eines jeden aktiven Mitgliedes, an kirchlichen oder weltlichen Veranstaltungen, wie

- Jahreshauptversammlung,
- Kinderkommunion und Firmung,
- Königsvogelschuss,
- Ehrenkönigsvogelschuss,
- Fronleichnam,
- Kirmes,
- Patronatsfest,
- St. Martin,
- Begräbnis eines aktiven Mitgliedes,
- von der Mitgliederversammlung beschlossenen Veranstaltungen,
- Mitgliederversammlungen

teilzunehmen.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der gültigen Satzung und Geschäftsordnung.

III. Organe der Gilde

§ 7 Organe der Gilde

Organe der Gilde sind:

- die ordentliche und außerordentliche Jahreshauptversammlung,
- der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
- der erweiterte Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

Jede Tätigkeit für die Gilde oder im Rahmen der Gilde ist ehrenamtlich. Bei Bedarf können Ämter der Gilde im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a (Ehrenamtszuschale) EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit prüft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für die Gilde gegen eine Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben. Maßgebend ist die Haushaltslage der Gilde. Die Höhe der Vergütung oder Aufwandsentschädigung wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstandes und vom geschäftsführenden Vorstand Beauftragte im Rahmen der höchstzulässigen Sätze einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die durch Tätigkeiten für die Gilde entstanden sind.

Jahreshauptversammlung

Jährlich, möglichst im Januar, ist eine ordentliche Jahreshauptversammlung durchzuführen. Zu dieser sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher in elektronischer Form einzuladen. Ist dem Mitglied die elektronische Form nicht zumutbar, so kann beim Vorstand die Zustellung per Post bis 3 Wochen vor der JHV formlos beantragt werden. Der Verein hat den Annahmeverzug der Einladung durch z.B. volles Postfach, nicht mitgeteilte Adressänderung, Urlaub oder Krankheit des Mitgliedes nicht zu vertreten. Die Einladung muss Zeit und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten. Folgende Punkte müssen in der Tagesordnung enthalten sein:

- Jahresbericht des Brudermeisters und des Geschäftsführers mit Aussprache
- Kassenbericht mit Aussprache
- Kassenprüfungsbericht mit Aussprache
- Schießsportbericht des Schießmeisters mit Aussprache
- Fahnschwenkerbericht des Fahnschwenkerobmanns mit Aussprache
- Jugendbericht des Jugendwartes mit Aussprache
- Neuwahlen
- Anträge
- Verschiedenes

Jedem Mitglied steht das Recht zu, über die angekündigte Tagesordnung hinaus Anträge einzubringen. Diese Anträge sind bis zum 01.12. des Vorjahres der Jahreshauptversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Diese werden in die Tagesordnung aufgenommen. Innerhalb der Versammlung gestellte Einzelanträge bedürfen zur Verhandlung des Mehrheitsbeschlusses der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer.

Außer der ordentlichen Jahreshauptversammlung kann der Vorstand selbständig oder aufgrund eines von mindestens 25 % der Mitglieder unterschriebenen Antrages eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen.

Alle ordentlichen und außerordentlichen Jahreshauptversammlungen sind bei Anwesenheit von mindestens 50% der aktiven Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Beschlüsse und Anträge sowie Verlauf- und Abstimmungsergebnisse der Jahreshauptversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Dieses Protokoll ist vom 1. Brudermeister und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Die Protokollniederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Gilde zu gewähren.

Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der

- 1. Brudermeister (Vorsitzender)
- 2. Brudermeister (2. Vorsitzender)
- 1. Kassierer
- 1. Geschäftsführer
- 1. Schießmeister

Im Sinne des § 26 BGB sind je zwei gemeinsam zur Vertretung berechtigt.

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem

- geschäftsführenden Vorstand
- 2. Kassierer
- 2. Geschäftsführer
- 2. Schießmeister
- 1. Jungschützenmeister
- 1. Fahnschwenkerobmann

Geborene Mitglieder sind:

- Präses
- amtierender Schützenkönig
- Abteilungsvorstand Feldbogen

Nur gewählte Mitglieder im Vorstand haben auf der Vorstandsversammlung ein Stimmrecht.“

Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung gehören:

- erweiterter Vorstand
- 2. Jungschützenmeister
- 2. Fahnschwenkerobmann
- 1. Hauptmann
- 2. Hauptmann
- 1. Fähnrich
- 2. Fähnrich
- 3. Fähnrich
- Zeug- und Platzwart
- 2. Kassenprüfer
- 2 Delegierte für den Bezirksverband
- alle stimmberechtigten Mitglieder

Die Mitgliederversammlung berät alle wesentlichen Fragen der Gilde.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung erfolgen in Anwesenheit von 50 % der aktiven Mitglieder. Beschlüsse im Vorstand erfolgen in Anwesenheit von mindestens 50% des geschäftsführenden Vorstands.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Teilnahme an nicht in der Satzung aufgeführten Veranstaltungen der Gilde in einem Geschäftsjahr. Ebenso entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme aktiver Mitglieder in die Gilde.

Bei der Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder ist auf die volle Zahl nach oben aufzurunden.

§ 8 Neuwahlen

Der gesamte Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wahlen finden alle drei Jahre statt. Wiederwahl ist möglich. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat Vorschlagsrecht.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel.

Gewählt ist, wer bei nur einem Vorschlag wenigstens die Hälfte, bei mehreren Vorschlägen die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Kommt es auch hier zu keiner Entscheidung, so entscheidet der Wahlleiter.

Es sind neu zu wählen:

der erweiterte Vorstand ohne die geborenen Mitglieder, sowie der

- 2. Jungschützenmeister
- 1. Fähnrich
- 2. Fähnrich
- 3. Fähnrich
- 1. Hauptmann
- 2. Hauptmann
- Zeug- und Platzwart
- 2. Kassenprüfer
- 2 Delegierte für den Bezirksverband

Scheidet ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so übernimmt sein Stellvertreter bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, in der eine Neuwahl durchzuführen ist, dessen Aufgabe. Die Tätigkeit des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes kann auch einem kommissarisch eingesetzten Mitglied übertragen werden.

Liegt ein wichtiger Grund für eine Entziehung des Amtes vor, so kann einem Vorstandsmitglied nur durch einen Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung das Amt entzogen werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Geschäfte der Gilde und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung.

Beschlussfassung über die Aufnahmeanträge und über den Ausschluss eines Mitgliedes.

Er führt die Wahl von Delegierten für die Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. und seiner Untergliederungen durch.

Der Vorstand wacht darüber, dass alte Besitztümer der Gilde, insbesondere das Königssilber, Fahnen und Protokollbücher, sorgfältig aufbewahrt werden.

Die Sitzung des Vorstandes wird vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2.

Brudermeister einberufen und geleitet.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer werden jährlich von der ordentlichen Jahreshauptversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand und deren Stellvertreter angehören.

Sie haben die Kasse einmal im Jahr vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung zu prüfen.

Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der ordentlichen Jahreshauptversammlung mitzuteilen.

IV. Veranstaltungen und Brauchtum

§ 11 Veranstaltungen

Die Gilde führt in jedem Geschäftsjahr

- den Königsvogelschuss,
- den Ehren-/Dorfkönigsvogelschuss
- und das Patronatsfest

als öffentliche Veranstaltungen durch.

Die Gilde beteiligt sich in Uniform und mit Fahnen an der Fronleichnamsprozession und unterstützt die Pfarre mit Ordnungsdiensten.

Weiterhin beteiligt sich die Gilde an der Pflege des Maibrauchtums und nimmt aktiv an den Festlichkeiten des Morsbacher-Siedler-Königsspiels teil.

Die Mitglieder sollen am Begräbnis eines Schützenbruders in Uniform teilnehmen.

Die Traditionsfahne ist bei allen Veranstaltungen in Uniform mitzuführen.

§ 12 Brauchtum

Die Gilde pflegt das seit Jahrhunderten von den historischen Schützenbruderschaften ausgeübte Schießspiel, insbesondere den Königsvogelschuss.

Im Rahmen der Freizeitveranstaltung pflegt die Gilde das sportliche Schießen, insbesondere für die Jungschützen nach den gesetzlichen Auflagen und den Bestimmungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

Die Gilde beteiligt sich an den sportlichen Schießwettkämpfen auf den verschiedenen Ebenen des Bundes sowie anderer Verbände.

Das gleiche gilt für das historische Fahنشwenken.

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Absicherung

Die Gilde schützt ihre Mitglieder durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung.

§ 14 Auflösung

Anträge auf Auflösung der Gilde, Umgestaltung und Abänderung der Satzung kommen nur dann in einer Jahreshauptversammlung zur Beratung und Beschlussfassung, wenn sie vor der Jahreshauptversammlung mit der Tagesordnung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wurden.

Anträge von Mitgliedern auf Änderung der Satzung oder Auflösung der Gilde müssen schriftlich beim Vorstand eingebracht werden.

Beschlüsse auf Abänderung der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder (siehe Abschnitt III, §7).

Beschlüsse über die Auflösung der Gilde bedürfen einer 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder (siehe Abschnitt III, §7).

Bei der Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder ist auf die volle Zahl nach oben aufzurunden. Die Gilde ist ohne Beschlussfassung aufzulösen, wenn die Mitgliederzahl unter fünf sinkt.

§ 15 Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und der Gilde bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, entscheidet der jeweilige Präses über weitere Schritte zur Beilegung der Streitigkeiten.

§ 16 Vermögen der Gilde

Das Vermögen der Gilde ist unteilbar und darf nur der Gilde dienen. Im Falle der Auflösung der Gilde oder dem Wegfall/Verlust der steuerbegünstigten Zwecke übernimmt die Pfarre St. Sebastian als Treuhänder die Verwaltung und die Liquidation des Vereinsvermögens, da wir uns als Teil der kath. Pfarrgemeinschaft Würselen verstehen. Nach Abschluss der Liquidation soll das Vermögen nach Abstimmung mit dem Finanzamt Aachen, der Stiftung "Jetzt! für morgen." des BDKJ Aachen, dem auch der BdSJ angehört, als weitere Zustiftung im Namen der St. Hubertusschützengilde Würselen-Morsbach übertragen werden (zur Förderung der Jugendhilfe).

Ist die Stiftung im Sinne des Finanzamtes nicht mehr förderungswürdig, so kann der Treuhänder mit Zustimmung des Finanzamtes und nach billigem Ermessen einen förderungswürdigen Zweck innerhalb des Verbandes "Bund der historischen deutschen Schützenbruderschaften", dessen Jugendeinrichtungen oder der Europäischen Gemeinschaft Historischer Schützen (EGS) mit dem Vermögen aus der Liquidation unterstützen. Ausgenommen hiervon sind das Königssilber, Fahnen, Protokollbücher und traditionelle Gegenstände. Diese sind nicht veräußerbar und dem Pfarrarchiv zu übergeben. Dieser Passung ist auch auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der hier genannten Personen (Pfarre, Stiftung, Verbände etc.) zu übertragen. Im Falle einer Neugründung sind diese Gegenstände in jedem Falle der neuen St. Hubertus Schützengilde zu übergeben.

Schlussbestimmungen

Alle übrigen Angelegenheiten der Gilde werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die durch eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Jahreshauptversammlung festgelegt wird (siehe Abschnitt III, §7).

Die Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 08.03.2019 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle vorherigen Satzungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

1. Brudermeister

2. Brudermeister

Präses

Geschäftsführer

Kassierer

Schießmeister